Landratsamt München

4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 20.05.2021

Infektionsschutz: Corona
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis München nach § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100

Das Landratsamt München erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 32 IfSG des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, (BayMBl. Nr. 351) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes München vom 11.05.2021 (Az.: 4.3.2-530 / Corona) wird mit Wirkung zum 21.05.2021 aufgehoben.

2. Im Landkreis München werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:

   2.1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;

   2.2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1; zugelassen wird ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12.

BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1;

2.3. Zugelassen ist im Bereich des Sports:

2.3.1 Kontaktsport und kontaktfreier Sport unter freiem Himmel, auch in Gruppen von bis zu 25 Personen, unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;

2.3.2 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;

2.3.3 Dies gilt auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;

2.3.4 bis zu 250 Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;

2.4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 2.1 verfügen;

2.5. der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von

Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 2.1 für Kunden;

2.6. musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;

2.7. die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 2.1 und nach vorheriger Terminbuchung.

3. Selbsttests im Sinne von Ziffer 2.1 sind Selbsttests unter Aufsicht. Im Einzelnen ergeben sich die Anforderungen an zulässige Selbsttests und sonstige Tests im Sinne von Ziffer 2.1 sowie den erforderlichen Testnachweis aus den jeweiligen Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden.

4. Die unter Ziffer 2.1 genannte Testpflicht gilt, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, nicht für

4.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 1 Abs. 3 der 12 BayIfSMV) und

4.2. für geimpfte und genesene Personen nach § 1a der 12. BayIfSMV.

5. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 wird angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Donnerstag, den 20.05.2021, 15:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (http://www.landkreis-muenchen.de/), als bekannt gegeben. Sie tritt am Freitag, den 21.05.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der nach § 28b IfSG oder der 12. BayIfSMV maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. Die weiteren Bestimmungen der 12. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt

2. Die Öffnungsschritte erfolgen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt wurden. Diese sind unter https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/ abrufbar.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

Es handelt sich weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin um eine ernst zu nehmende Situation. Das gilt auch für den Landkreis München. Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 gehen die 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Ende April nun allerdings kontinuierlich zurück. Der Rückgang betrifft alle Altersgruppen. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen stiegen seit Mitte März 2021 deutlich an, gehen aber seit Ende April ebenfalls leicht zurück. Insbesondere auch die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nimmt unter anderem aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung weiter ab. Im Landkreis München hat sich die 7-Tage-Inzidenz seit dem 19.04.2021 um mehr als 70 Prozent reduziert (19.04.2021: 190,6 und 20.05.2021: 50,2) und damit äußerst positiv entwickelt. Seit dem Start der Impfungen am 27. Dezember 2020 wurden im Landkreis München insgesamt 167.870 Impfungen (Stand: 19.05.2021) durchgeführt. Neben den konsequenten Infektionsschutzvorgaben der 12. BayIfSMV hat auch dieser beachtliche Impffortschritt zu einer deutlichen Entspannung der Infektionslage beigetragen, die nun weitere Öffnungsschritte nach dem Prinzip der Vorsicht und Umsicht ermöglicht.

II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die 12. BayIfSMV wurde mit Wirkung zum 14.05.2021 geändert. Durch die neue Rechtslage musste die bestehende Allgemeinverfügung vom 11.05.2021 aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt werden. Soweit mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes München vom 11.05.2021 Öffnungen angeordnet wurden, werden sie mit dieser Allgemeinverfügung fortgeschrieben (Ziffer 2.1 bis 2.3) bzw. ausgeweitet (2.4 bis 2.6). Der strengere Maßstab hinsichtlich des Testnachweises mittels PCR-Test (24 statt 48 Stunden), siehe Ziffer 2.1, ist einer Änderung von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV geschuldet und stützt sich, was den Widerruf der Regelung in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes München vom 11.05.2021 betrifft, auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Die Verfügung unter Ziffer 2 stützt sich auf 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

   Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und

Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

Nr. 1: die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;

Nr. 2: die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1; ab dem 21. Mai 2021 ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;

Nr.3: kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen, sowie ab dem 21.Mai 2021 ferner

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen,

b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen,

c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen

Nr. 4: ab dem 21.Mai 2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen;

Nr. 5: ab dem 21.Mai 2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden;

Nr. 6: ab dem 21.Mai 2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist,

Nr. 7: ab dem 21.Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung.

Die Anforderungen an zulässige Tests im Sinne von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und den erforderlichen Testnachweis ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden. In diesen ist insbesondere vorgegeben, dass zulässige

Selbsttests solche sind, die unter Aufsicht erfolgen. Das Nähere ergibt sich aus den genannten Rahmenkonzepten. Die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen ergeben sich aus § 1a der 12. BayIfSMV.

3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind im Landkreis München erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt muss fünf Tage in Folge unter 100 liegen. Am siebten Tag können die in der jeweiligen Allgemeinverfügung beschriebenen Öffnungsschritte erfolgen. Seit dem 05.05.2021 unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz nun stabil den maßgeblichen Schwellenwert von 100. Seit dem 12.05.2021 erfüllt der Landkreis München die formellen Voraussetzungen für die Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.
Die Entwicklung der letzten 6 Tage:

15.05.21	16.05.21	17.05.21	18.05.21	19.05.21	20.05.21
58,2	58,2	59,3	61,6	53,4	50,2

Die 7-Tage-Inzidenz betrug im Landkreis München am 19.04.2021 noch 180,6 und bewegt sich seit diesen Zeitpunkt stetig nach unten (am 23.04.2021: 150,1; am 28.04.2021: 124,1; am 04.05.2021: 104,2; am 20.05.2021: 50,2). Damit hat sich die 7-Tage-Inzidenz seit dem 19.04.2021 mittlerweile weit mehr als halbiert. Die Entwicklung der Inzidenz und des Infektionsgeschehens insgesamt erscheint im Landkreis München stabil rückläufig über einen Zeitraum von mittlerweile mehr als vier Wochen. Auch das Gesundheitsamt im Landkreis München geht auf der ihm vorliegende Datenbasis und der örtlichen Erkenntnisse zur Infektionslage von einer stabilen bzw. weiter rückläufigen Entwicklung aus.

Das den Kreisverwaltungsbehörden gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV zustehende Ermessen wird dahingehend ausgeübt, dass die im Tenor (Ziffer 2) genannten Öffnungen angeordnet werden.

Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass sich die Bayerische Staatsregierung darauf verständigt hat, dass die Öffnungen bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen aus Sicht des Infektionsschutzes grundsätzlich vertretbar sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die angeordneten Öffnungen weniger in die Freiheitsgrundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingegriffen wird. Vor dem Hintergrund der zuletzt stabilen bzw. weiterrückläufigen Infektionslage entspricht es daher dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, Öffnungsschritte nach dem Prinzip der Vorsicht und Umsicht zuzulassen. Dafür spricht auch, dass sich alle Öffnungen an den Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, orientieren.

Diese Allgemeinverfügung wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt. Das Einvernehmen wurde am 18.05.2021 erteilt.

4. Die unter den Ziffern 2 und 3 des Tenors geregelte Testpflicht entspricht den Vorgaben der 12. BayIfSMV und nimmt Bezug auf die genannten Rahmenkonzepte. Die nach dieser Allgemeinverfügung und den Maßgaben der genannten Rahmenkonzepte zugelassenen Covid-

19-Tests bieten ein relativ hohes Maß an Sicherheit, womit bestmöglich gewährleistet werden soll, dass es trotz Zulassungen von Öffnungen zu keinem vermehrten Infektionsgeschehen kommt.

5. Die (vollständig) geimpften und genesenen Personen werden unter den Voraussetzungen von § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV von der Testpflicht ausgenommen.

6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Öffnungsschritte erfolgen auf Grundlage der aktuellen Infektionslage im Landkreis München. An einem einheitlichen und zeitlich geordneten Vollzug der Öffnungsschritte besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Anordnung des Sofortvollzugs stellt dies auch für den Fall von Rechtsbehelfen sicher.

7. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.
Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV eine schnelle Umsetzung der Öffnungsschritte, die alle bedeutende grundrechtliche Relevanz haben, zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes München, weil eine Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises nicht rechtzeitig mit Wirkung zum Freitag, 21.05.2021, möglich wäre. Diesbezüglich wird auf die Bekanntmachung des Landratsamtes München vom 10.05.2021 verwiesen, die zu öffentlichen Bekanntmachungen des staatlichen Landratsamtes München, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, ergangen ist. Die Bekanntmachung im Internet ist erforderlich, weil die hier angeordneten Öffnungen eine Vielzahl von Eingriffen in Grundrechte verringern, die bei jetziger Lage nicht mehr verhältnismäßig sind. Ein zeitlicher Verzug durch eine Bekanntgabe im Amtsblatt ist mit Blick auf die besondere Bedeutung der Grundrechte nicht hinzunehmen.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt in dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem gemäß § 28b IfSG bzw. § 3 der 12. BayIfSMV die Regelungen für den Inzidenzbereich über 100 gelten, weil der Landkreis München an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgeblichen Inzidenzwert (§ 28a Abs. 4 Satz 2-7 IfSG) von 100 überschritten hat. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scholtysik
Referatsleiter 4.3